

- III. Bereich Verkehr — einschließlich Schifffahrt
und der Wasserstraßenverwaltung —
- IV. Bereich Post- und Fernmeldewesen
- V. Bereich Land- und Forstwirtschaft
- VI. Bereich Erfassung und Kauf
- VII. Bereich Statistik
- VIII. Bereich Justiz
- IX. Bereich Staatliches Rundfunkkomitee
- X. Bereich Gesundheitswesen
- C. Funktionen, die für die Räte der Bezirke verbindlich sind²⁾
- D. Funktionen, die für die Räte der Kreise verbindlich sind²⁾
- E. Funktionen, die für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen verbindlich sind

Funktion	Ordnungs-Nr.
Leiter der Statistik und Plankontrolle	E—1
Leiter der Gütekontrolle	E—2
Leiter der Kaderabteilung	E—3
Kaderinstrukteur	E—4
Betriebsplaner	E—5
Statistiker	E—6
Leiter der Finanzplanung	E—7
Finanzplaner *	E—8
Leiter des Betriebsarchivs	E—9
Betriebs-Archivar	E—10
Arbeitskräfteplaner	E—11
V erschlußsachen-V erwarter	E—12
Sicherheitsbeauftragter	E—13
Arbeitsbeauftragter	E—14
Bilanzbuchhalter	E—15
Leiter der Finanzbuchhaltung	E—16
Kontokorrentbuchhalter	E—17
Finanzbuchhalter	E—18
Leiter der Materialbuchhaltung	E—19
Leiter der Rechnungsprüfung	E—20
Leiter der Nachkalkulation	E—21
Materialbuchhalter	E—22
Wirtschaftskontrolleur	E—23
Leiter der Wirtschaftskontrolle	E—24
Leiter der Innenrevision	E—25
Innenrevisor	E—26
Werkzeugverwalter	E—27
Energiebeauftragter	E—28
Kaufmännischer Direktor	E—29
Investbearbeiter	E—30
Leiter der Rechnungslegung	E—31
Leiter der Finanzen	E—32
Materialdisponent	E—33
Materialplanbearbeiter	E—34
Leiter des Einkaufs	E—35
Einkäufer	E—36
Lagerverwalter	E—37
Leiter der Lagerwirtschaft	E—38
Leiter des Versands	E—39
Verkäufer	E—40
Leiter des Transports	E—41
Expedient	E—42
Transportdisponent (innerbetrieblich)	E—43
Transportdisponent (außerbetrieblich)	E—44
Leiter der Allgemeinen Verwaltung	E—45
Grundstücksverwalter	E—46
Betriebsorganisator	E—47

2) Die Funktionen dieser Bereiche bzw. der Räte der Bezirke und Kreise werden in den „Verfügungen und Mitteilungen“ der zuständigen Organe veröffentlicht.

Funktion	Ordnungs-Nr.
Direktor für Arbeit	E—48
Bearbeiter für Lohn- und Gehaltsfragen	E—49
Leiter für Lohn- und soziale Fragen	E—50
Wettbewerbsbearbeiter	E—51
Arbeitskräfteleiter	E—52
Bearbeiter für kulturelle Einrichtungen	E—53
Bearbeiter für BKV	E—54
Bearbeiter für soziale Fragen	E—55
Bearbeiter für Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung	E—56

**Anordnung
über die Versorgung mit Ersatzteilen
und den Kundendienst für Erzeugnisse
der metallverarbeitenden Industrie.**

Vom 4. Januar 1960

Zur Erhaltung des Gebrauchswertes der Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie ist der Aufbau eines gut organisierten Kunden-, Garantie-, Ersatzteil- und Reparaturdienstes im In- und Ausland erforderlich. Es wird daher folgendes angeordnet:

**Abschnitt I
Allgemeine Grundsätze**

§ 1

(1) Alle metallverarbeitenden Betriebe, unabhängig von ihrer Zuordnung oder Eigentumsform, die Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere Güter des Ausrüstungs-, Produktions- und Konsumtionsbedarfes sowie für den Export herstellen, haben die Versorgung der Abnehmer ihrer Erzeugnisse mit Ersatzteilen einschließlich der bezogenen Teile in einem dem Verschleißbedarf angemessenen Umfang zu sichern und den technischen Erfordernissen entsprechend zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit der Erzeugnisse den Kunden- und Garantiedienst, das Reparaturwesen und die Ersatzteilversorgung sicherzustellen bzw. durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

(2) Für Erzeugnisse, deren Produktion im Herstellerbetrieb bereits ausgelaufen ist, gilt dies für einen Zeitraum nach Einstellung der Produktion, der von der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien, dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bzw. der Prüfstelle für Luftfahrtgeräte für das einzelne Erzeugnis oder für Erzeugnisgruppen festzulegen ist. Nach Ablauf des festgelegten Zeitraumes noch vorhandene Bestände sind nach weiteren 6 Monaten dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven anzubieten und von diesem zu übernehmen. Wenn an diesen Ersatzteilen nach weiteren 6 Monaten kein Absatz verzeichnet wurde, ist die Verschrottung zu beantragen.

**Abschnitt II
Produktions- und Bedarfsplan**

§ 2

Ersatzteile und Fertigerzeugnisse sind in der Planung des Bedarfes gleichrangig zu planen. Die Planung des Bedarfes an Ersatzteilen ist von den für die Planung der Enderzeugnisse verantwortlichen Organen durchzuführen. Die Abstimmung zwischen den Hauptverbrau-